

wiederholten Erklärung, daß die in diesem Abschnitte enthaltenen Grundrechte des deutschen Volks das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volks enthalten, und daß ungeachtet der Publication derselben alle Geseze fortbestehen, welche dem Volke größere Rechte und Freiheiten gewähren, und mit Hinweisung auf die Bestimmungen des unterm 2. März d. J. im Gesez- und Verordnungsblatte S. 39 bekannt gemachten Einführungsgesezes." Der Unterschied zwischen den Fassungen des ersten Satzes, wie er in der ersten und zweiten Kammer angenommen worden ist, ist durchaus kein wesentlicher, ja es empfiehlt sich der in der zweiten Kammer gefasste Beschluß deshalb um so mehr, weil in die Fassung, welche die erste Kammer nach meinem eignen Vorschlage angenommen hat, das Wort: „Anerkennung“ mit aufgenommen worden ist, und dieses Wort: „Anerkennung“ wenigstens zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte. Ich hatte es natürlich, weil ich mich stets auf dem Standpunkte der vollen Souveränität des Volks befunden habe, nur in dieser Maaße aufgefaßt, daß es bereits als zu Recht Bestehendes, etwas vollkommen Gültiges formell anerkannt wäre. Es könnte ja dagegen eingewendet werden, daß, wenn es einer Anerkennung bedarf, vor dieser Anerkennung die betreffende Urkunde noch nicht vollständig rechtsgültig sei. Deswegen schlägt Ihnen der Ausschuß in Beziehung auf diesen Satz den unbedingtsten Beitritt zur Fassung der zweiten Kammer vor. Ebenso ist der beantragte Zusatz, daß nämlich der Abschnitt 7 das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volks enthalten soll, vollkommen gerechtfertigt. In Beziehung auf den zweiten Zusatz, welcher dahin gerichtet ist, daß die Regierung, wie die Kammern selbst jeder Aenderung dieser Verfassung des deutschen Reichs und des Reichswahlgesezes, welche auf eine andere, als die darin selbst bezeichnete Weise etwa versucht werden sollte, den entschiedensten Widerstand entgegenzusetzen möchte, worüber der Ausschuß vielfach berathen hat, fand man allerdings zunächst ein Bedenken. Wir konnten es uns nicht verbergen, daß die Möglichkeit eintreten könne, daß die Nationalversammlung aus dem Grunde, weil diejenigen Paragraphen der deutschen Verfassung, welche die Frage des Reichsoberhauptes betreffen, durch factisch eingetretene Verhältnisse zur Unmöglichkeit hätten werden können und noch werden könnten, wir konnten es uns nicht verbergen, daß aus diesem Grunde die Nationalversammlung selbst in der Lage sein könnte, eine Aenderung eintreten zu lassen, und wir glaubten deshalb anfangs, daß man von diesem Zusatze absehen könne. Indessen läßt sich bei weiterer und vollständiger Prüfung auf der andern Seite auch nicht verkennen, daß die Nationalversammlung, selbst wenn diejenigen Paragraphen der Verfassung, welche von dem Reichsoberhaupt handeln, zur Unmöglichkeit in der Ausführung werden sollten, demohnerachtet noch Mittel und Wege in der Hand hat, ohne eigenmächtige Abänderung der Reichsverfassung einen erwünschten Zustand der Dinge herbeizuführen.

Es kann dies namentlich dadurch geschehen, daß die Nationalversammlung, so wie es in dem Minoritätsbericht I. des Dreißigerausschusses von den Reichstagsabgeordneten Simon von Trier 2c. beantragt worden ist, selbst eine Regentschaft niedersezt und den Reichstag einberufen läßt, so daß diese Regentschaft bis zum wirklichen Eintritt der Wirksamkeit des Reichstags die Centralgewalt über Deutschland mit allen den Befugnissen ausübt, welche außerdem in der Verfassung dem Kaiser zugestanden sind. Theils unter Berücksichtigung dieses der Nationalversammlung zu Gebote stehenden Auswegs, theils aber auch unter Berücksichtigung dessen, daß in dieser Reichsverfassungsfrage eine Uebereinstimmung beider Kammern stattfindet, hat sich der Ausschuß zu dem Beschluß vereinigt, der Kammer vorzuschlagen, der zweiten Kammer in den Ihnen vorgetragenen Beschlüssen allenthalben ohne Ausnahme beizutreten.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Es meldet sich Niemand.

Präsident Joseph: So werde ich zur Fragstellung vorschreiten.

(Abg. Dufour-Feronce meldet sich um das Wort.)

Abg. Dufour-Feronce: Das, was ich gehört habe, hat mich nicht überzeugt, daß die Fassung der zweiten Kammer der Fassung der ersten Kammer, für die ich gestimmt habe, vorzuziehen sei, und ich wollte nur mit einem Worte sagen, um meine Abstimmung zu motiviren, daß ich für Beibehaltung der Fassung der ersten Kammer stimmen werde.

Präsident Joseph: Der Ausschuß hat beantragt, daß die Kammer den Beschlüssen der jenseitigen Kammer allenthalben beitrete. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Präsident Joseph: Ich richte noch die Frage an die Kammer: ob sie dem Directorium den Auftrag geben will, die in Bezug auf die nunmehr gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse nöthig werdende Landtagschrift ohne vorgängige Befragung der Kammern zu fertigen? — Einstimmig Ja.

(Regierungscommissar Todt tritt in den Saal und nimmt auf den Regierungssitzen Platz.)

Präsident Joseph: Meine Herren, wir werden uns bald trennen müssen; als leztes unbeugsames Wort dieses Landtags, welches, wenn es sein muß, auch das erste des nächsten Landtags sein wird, rufe ich Ihnen in die Tiefe Ihrer Seele hinein zu: Es lebe Deutschlands Einheit und Freiheit, es lebe die deutsche Reichsverfassung!

(Die Mitglieder erwidern diesen Zuruf mit einem dreimaligen stürmischen Hoch!)

Präsident Joseph: Der Herr Regierungscommissar Todt hat das Wort.

Regierungscommissar Todt: Es ist mir von der Staatsregierung der Auftrag geworden, der geehrten Kammer ein allerhöchstes Decret mitzutheilen. Dasselbe ist folgenden Inhalts: